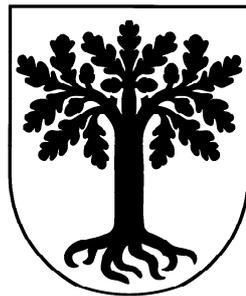


# **Gemeinde Marthalen**



## **Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen**

vom 1. Oktober 2003

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Grundsatz
- 2 Umfang der öffentlichen Anlagen
- 3 Kostendeckung

## **II. BENÜTZUNGSGEBÜHR**

- Art. 4 Gebührenpflicht
- 5 Berechnung der Benützungsgebühr
- 6 Zuschläge für erhöhte Verschmutzung
- 7 Reduktion
- 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

## **III. ANSCHLUSSGEBÜHREN**

- Art. 9 Gebührenpflicht
- 10 Berechnung der Anschlussgebühr
- 11 Besonders hoher Abwasseranfall

## **IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

- Art. 12 Spezielle Verhältnisse
- 13 Schuldner

## **V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- Art. 14 Rechnungstellung
- 15 Fälligkeit

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 16 Rekursrecht
- 17 Übergangsbestimmungen
- 18 Inkrafttreten
- 19 Aufhebung früherer Erlasse

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Marthalen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 44 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benützungsgebühren (Grundgebühr und Mengenpreis)
- b) Anschlussgebühren

Bezüglich der Verwaltungsgebühren wird auf die Gebührenverordnung verwiesen.

### Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

- <sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.
- <sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.
- <sup>3</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

### Art. 3 Kostendeckung

- <sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung und Verwaltung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.
- <sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: **Die Benützungsgebühr** und die **Anschlussgebühr**. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

## II. BENÜTZUNGSGEBÜHR

### Art. 4 Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Nach dem Anschluss eines Grundstückes oder eines Gebäudes an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen wird den Grundeigentümern eine jährliche Benützungsgebühr verrechnet.
- <sup>2</sup> Werden für die Strassenentwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

### Art. 5 Berechnung der Benützungsgebühr

- <sup>1</sup> Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer **Grundgebühr** und einem **Mengenpreis** zusammen.
- <sup>2</sup> Die **Grundgebühr** wird entsprechend den nachfolgenden Zonen pro Wohngebäude pauschal erhoben: (2)
  - Wohnzone W1.6
  - Wohnzone W2.2
  - Wohnzone W2.2
  - Wohnzone W2.5
  - Kernzone, kommunale Landwirtschaftszone
  - Landwirtschaftszone
- <sup>3</sup> Die **Grundgebühr** wird für die nachfolgenden Zonen pro m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Fläche gemäss Flächenverzeichnis der amtlichen Vermessung Zürich erhoben: (2)
  - Industrie- und Gewerbezone
  - Zone für öffentliche Bauten
- <sup>4</sup> Die **Grundgebühr** für Strassen wird pro m<sup>2</sup> befestigter Fläche gemäss Flächenverzeichnis der amtlichen Vermessung Zürich erhoben.
- <sup>5</sup> Der **Mengenpreis** wird unabhängig der Bezugsquelle aufgrund des genutzten Frischwassers (Mengen in m<sup>3</sup>) erhoben.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat setzt den Mengenpreis und die Grundgebühren fest.

### Art. 6 Zuschläge für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine andere Zusammensetzung aufweist.

### Art. 7 Reduktion

- <sup>1</sup> Flächen, die über bewilligte private Versickerungsanlagen und/oder bewilligte und vollständige oberflächliche Versickerung entwässert werden, führen auf Antrag des Gebührenpflichtigen zu einer anteilmässigen Reduktion der Grundgebühr.

(2) Erlassen Gemeindeversammlung 31. Mai 2011

<sup>2</sup> Werden wesentliche Teile des bezogenen Wassers vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nicht abgeleitet, wird in Ausnahmefällen für diesen Teil kein Mengenpreis berechnet. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung.

<sup>3</sup> Reduktionen werden nicht rückwirkend gewährt.

### **Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt.

## **III. ANSCHLUSSGEBÜHREN**

### **Art. 9 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss eines Gebäudes an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen wird den Grundeigentümern eine Anschlussgebühr verrechnet, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

<sup>2</sup> Für öffentliche Verkehrswege sind keine Anschlussgebühren zu entrichten.

<sup>3</sup> Wer ausserhalb der Bauzonen einen Anschluss an eine öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage erstellt, hat keine Anschlussgebühren zu entrichten.

### **Art. 10 Berechnung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr beträgt entsprechend den nachfolgenden Zonen pro Wohngebäude: (2)

Wohnzone W1.6	Fr.	4'000.00
Wohnzone W2.2	Fr.	4'500.00
Wohnzone W2.2	Fr.	5'000.00
Wohnzone W2.5	Fr.	6'000.00
Kernzone, kommunale Landwirtschaftszone	Fr.	5'000.00

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr in den Industrie- und Gewerbebezonen und der Zone für öffentliche Bauten beträgt pro m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Fläche, *welche nicht mittels einer Versickerungsanlage entwässert wird (1)*, Fr. 8.00.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren werden gemäss dem Baupreisindex Oktober (Baugewerbe Total Kanton Zürich) jährlich per 1.1. angepasst (Indexstand Oktober 2002 106.0).

### **Art. 11 Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

(1) Präzisierung, Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2008, Nr. 275

(2) Erlassen Gemeindeversammlung 31. Mai 2011

## **IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### **Art. 13 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## **V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **Art. 14 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die **Benützungsgebühr** wird jährlich in Rechnung gestellt. Für die zweite Mahnung und für Betreuung werden Gebühren gemäss Gebührenverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Bei Handänderungen von Grundstücken und bei Neuanschlüssen werden pro rata Rechnungen ausgestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>3</sup> Die **Anschlussgebühr** muss vor Baufreigabe bezahlt werden.

### **Art. 15 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss Gebührenverordnung erhoben.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, aufgrund dieser Verordnung, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Art. 17 Übergangsbestimmungen**

Für Neubauten bestimmt sich die Anwendung der pauschalen Anschlussgebühr nach dem Zeitpunkt der durch den Gemeinderat erteilten Anschlussbewilligung.

## **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2003 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Erich Wipf

Der Gemeindeschreiber: Beat Metzger

## **Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 2. Februar 1972, aufgehoben.

Änderungen:

(1) Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2008, Beschluss Nr. 275

(2) Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2011